



**JOHANNES  
MISSEL**

**Steuerberater**

Oberndorf im März 2010



## **Mandantenrundschriften 03/2010**

### **Fristen und Termine**

#### **Steuerzahlungstermine im März:**

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.3.	15.3.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.3.	15.3.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.3.	15.3.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.3.	15.3.	keine Schonfrist

#### **Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:**

	Fälligkeit
für den Monat März	29.3.

## Wichtige Infos zu Steuerhinterziehung und Selbstanzeige

Derzeit haben diverse Datenangebote an die Bundesländer mit mutmaßlichen deutschen Steuersündern, die ihr Geld angeblich vor dem Fiskus im Ausland verbergen, eine wahre Hochkonjunktur. Allein aus der Ankündigung, dass die Daten an den Fiskus weitergeliefert werden sollen, ist allerdings für den einzelnen Anleger nicht ersichtlich, wer überhaupt unmittelbar betroffen ist. Darüber hinaus gibt es auch noch keine Informationen darüber, welche Jahrgänge in den Datensätzen enthalten sind, so dass diese u.U. bereits verjährt sein könnten. Bis zu welchem Zeitpunkt und wie ist noch eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich? Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

Straffreiheit tritt bei der freiwilligen Nachmeldung von Einkünften, wie etwa Zinsen, Dividenden und Spekulationsgewinnen, dann nicht mehr ein, wenn die Tat im Zeitpunkt der Selbstanzeige ganz oder zum Teil **bereits entdeckt** war und der Steuerpflichtige dies wusste oder bei Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. Im Prinzip kommt es also entscheidend darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Datensammlung durch den deutschen Fiskus ausgewertet wird und ob ein Datenabgleich mit den konkreten Steuerakten erfolgt ist. Danach ist eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich.

Für Sparer, die ihre Kapitaleinnahmen nicht in der deutschen Steuererklärung angegeben haben, kann es somit inzwischen zeitlich unmöglich sein, noch eine strafbefreiende Selbstanzeige abzugeben. Doch nur mit dieser ginge der Steuerpflichtige im Hinblick auf die nachgemeldeten Taten straffrei aus, müsste sich also weder einem Gericht stellen, noch eine Geldbuße zahlen.

### Hinweis:

Steuerstraftaten verjähren aus strafrechtlicher Sicht in 5 Jahren, in besonders schweren Fällen in 10 Jahre. Von einem besonders schweren Fall kann nach der neuesten BGH-Rechtsprechung u.U. bereits ab einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 € ausgegangen werden.

Die Verjährungsfrist beginnt ab Tatbeendigung, in der Regel dann, wenn die Steuern im Steuerbescheid zu niedrig wegen unterlassener Angaben festgesetzt werden. Es kommt auf die Bekanntgabe des Steuerbescheides an. Wird bspw. der Steuerbescheid am 15. März bekannt gegeben, endet die strafrechtliche Verjährungsfrist am 15. März in 5 bzw. 10 Jahren. Diese Frist kann jedoch unterbrochen werden, etwa wenn dem Steuerpflichtigen mitgeteilt wurde, dass gegen ihn ein Steuerstrafverfahren eingeleitet wurde. Dann beginnt die Verjährungsfrist von Neuem an zu laufen.

Es gibt keine Vorgaben für die formalen Anforderungen an eine Selbstanzeige. Aus Beweisgründen empfiehlt sich die Schriftform. Sie muss nicht als solche bezeichnet sein. Am einfachsten erscheint die Abgabe korrigierter Steuererklärungen nebst Auflistung der vollständigen Kapitalerträge und Steuerabzugsbeträge. Die Nachmeldung erfolgt beim zuständigen Finanzamt. Sofern es aufgrund der anstehenden Auswertung der Daten-CDs seitens des Fiskus zeitlich knapp wird, ist zunächst eine großzügige Schätzung hilfreich, die später durch konkrete Zahlen korrigiert werden kann. Bei Geldern auf Gemeinschaftskonten, bspw. bei Ehegatten, müssen beide Kontoinhaber Selbstanzeige erstatten. Durch die Selbstanzeige ergeben sich inkl. Zinszahlungen höhere Nachzahlungsbeträge, die rechtzeitig flüssig gemacht werden müssen. Ohne die Nachzahlung der Steuern gibt es keine Straffreiheit.

### Hinweis:

Bitte sprechen Sie uns vor Abgabe einer Selbstanzeige an!

Im Steuerfestsetzungsverfahren gelten andere Verjährungsfristen als bei der Strafverfolgung. Diese Fristen sind maßgeblich dafür, ob der Fiskus auf die verschwiegenen Einnahmen noch Steuern nachfordern darf, was in der Regel der Fall sein dürfte. Denn bei Steuerhinterziehung beträgt die Festsetzungsverjährungsfrist 10 Jahre, die im Übrigen einer Anlaufhemmung von insgesamt 3 Jahren unterliegt. Wenn innerhalb dieser Frist die Steuerfahndungsstellen mit Ermittlungen beginnen oder dem Steuerpflichtigen die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens mitgeteilt wird, wird der Fristablauf gehemmt. Nachträgliche Bescheidänderungen kämen somit nur dann nicht in Betracht, wenn es sich um Veranlagungszeiträume vor 1997 handeln würde.

## Lohnsteuer und Sozialabgaben sparen mit geldwerten Vorteilen

So erfreulich Gehaltserhöhungen für den Arbeitnehmer auch sind, u.U. bleibt davon netto weniger als die Hälfte übrig. Der Grund sind die hohen Lohnnebenkosten, die sowohl den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer belasten. Doch das kann umgangen werden, wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern statt des Barlohns bestimmte Sachleistungen gewährt, die in gewissem Umfang lohnsteuerfrei oder –begünstigt sind. Das ist nicht nur für den Arbeitnehmer vorteilhaft, denn auf diese Leistungen werden in vielen Fällen keine Sozialabgaben fällig, die sonst der Arbeitgeber zur Hälfte tragen müsste. Im Übrigen lässt sich mit diesen Maßnahmen auch die Motivation der Beschäftigten steigern. Folgende Extras bieten ein mehr oder minder großes Einsparpotenzial:

- Generell dürfen **Sachbezüge** mit einem Wert von bis zu 44 € im Monat steuerfrei dem Arbeitnehmer zu Gute kommen. Auf die Sachbezugsfreigrenze werden **Aufmerksamkeiten** (Geschenke anlässlich von Geburtstagen, Hochzeiten usw. bis zu 40 € oder Getränke oder Genussmittel im Betrieb) nicht angerechnet.
- **Rabatte**, die der Mitarbeiter für den Bezug von Waren und Dienstleistungen des Arbeitgeberbetriebs erhält, werden erst dann lohnsteuerpflichtig, wenn der jährliche Rabattfreibetrag von 1.080 € überschritten wird.
- **Tankgutscheine** sind nach wie vor beliebt. Um die 44 €-Freigrenze aber auch tatsächlich beanspruchen zu dürfen, darf der Gutschein aber nur die zu tankende Menge und die Treibstoffart bezeichnen. Tankt der Arbeitnehmer mit der Tankkarte des Arbeitgebers, liegt keine begünstigte Sachzuwendung sondern immer steuerpflichtiger Sachlohn vor.
- **Zuschüsse für Fahrten** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können für Fahrer mit einem Kfz in Höhe der steuerlichen Entfernungspauschale (30 Cent je Entfernungskilometer) vom Arbeitgeber geleistet werden. Darauf wird eine pauschale Lohnsteuer von 15 % fällig, die der Arbeitgeber zahlt. Das gleiche gilt auch für Fahrkarten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder bei Job-Tickets. Hier ist der Zuschuss ebenfalls auf die gesetzliche Entfernungspauschale begrenzt, es sei denn, die tatsächlichen Fahrkartenkosten liegen darüber.
- **Dienstfahrzeug**: Können Angestellte ihren Dienstwagen auch privat nutzen und übernimmt der Arbeitgeber alle Kfz-Kosten, ist das meist günstiger als eine Gehaltserhöhung. Unabhängig vom Umfang der privaten Nutzung bemisst sich der zu versteuernde geldwerte Vorteil in Höhe von monatlich 1 % des Bruttolistenpreises. Wie viel Lohnsteuer und Sozialabgaben tatsächlich fällig werden, hängt vom Preis des Fahrzeuges und dem persönlichen Steuersatz des Arbeitnehmers ab. Der Arbeitnehmer hat im Gegenzug keine Kfz-Kosten mehr, der Arbeitgeber kann alle Kfz-Kosten als Betriebsausgaben geltend machen und ggf. die darauf entfallende Vorsteuer abziehen.

- **Arbeitgeber-Darlehen:** Selbst mit attraktiven Zinskonditionen lässt sich Lohnsteuer sparen. Ein geldwerter Vorteil liegt nämlich erst dann vor, wenn der Arbeitgeber-Zinssatz unter dem günstigsten Marktzinssatz für vergleichbare Kredite liegt. Dafür dürfen auch günstige Internetangebote herangezogen werden. Von diesem Ausgangswert sind nochmals 4 % abzuziehen. Aus der Differenz zum tatsächlichen Darlehenszins errechnet sich der geldwerte Vorteil. Doch auch dieser muss nicht zwingend versteuert werden, denn der geldwerte Vorteil ist monatlich zu betrachten und u.U. steuerfrei, wenn die o.g. Sachbezugsfreigrenze von 44 € pro Monat noch nicht ausgeschöpft ist.  
**Beispiel:** Eine Angestellte erhält einen Kredit über 50.000 € zu 3 %. Der günstigste Marktanbieter würde dafür 4,2 % verlangen. Der Zinsvorteil beträgt  $(4,2 \% \times 96 \% - 3 \%)$  1,032 %. Das sind pro Jahr 516 € und pro Monat 43 €. Sofern die Sachbezugsfreigrenze von 44 € angewandt wird, bleibt das Arbeitgeberdarlehen insgesamt lohnsteuerfrei.  
Im Übrigen bleiben Darlehensrestsalden von maximal 2.600 € generell lohnsteuerfrei.
- **Kinderbetreuung:** Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (keine Entgeltumwandlung!). Begünstigt sind übernommene Gebühren für Kindergärten, Hortbetreuung oder Tagesmütter.
- Die kostenlose **Mahlzeitengestellung** durch den Arbeitgeber muss der Arbeitnehmer nur mit den amtlichen Sachbezugswerten versteuern. So muss der Angestellte für ein Frühstück 1,57 € pro Tag und für ein Mittagessen 2,80 € versteuern.
- Auch Kosten für die **doppelte Haushaltsführung** (z.B. Fahrt- und Unterkunftskosten) darf der Arbeitgeber steuerfrei ersetzen. Wohnt der Arbeitnehmer außerhalb einer doppelten Haushaltsführung mietfrei in einer Dienstwohnung des Arbeitgebers, liegt steuerpflichtiger Sachlohn vor, der zum ortsüblichen Mietpreis bewertet wird. Der Rabattfreibetrag von 1.080 € kommt dann zum Tragen, wenn der Arbeitgeber überwiegend Wohnungen an fremde Dritte überlässt.
- Steuerfrei ist auch die private Nutzung von **Diensthandy**s, des betrieblichen **PCs** oder **Internets**. Schenkt der Arbeitgeber seinen Mitarbeiter einen PC, kann der Sachwert mit 25 % pauschal lohnversteuert werden. Das gilt auch bei verbilligter Überlassung. Bei Arbeitgebern, die auch sonst mit Computern handeln, gilt der Rabattfreibetrag von 1.080 €.
- **Gesundheitsförderung:** Maßnahmen zur Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer sind bis zu 500 € im Jahr steuerfrei. Das gilt sowohl für innerbetriebliche Aktionen als auch bei Barzuschüssen für extern durchgeführte Maßnahmen. Der Förderkatalog reicht von Bewegungstrainings bis zu Stressbewältigung am Arbeitsplatz. Betriebs-sport und allgemeine Beiträge ans Fitnessstudio können leider nicht steuerfrei bezuschusst werden. Der Arbeitnehmer muss die Leistung zusätzlich zu seinem vereinbarten Entgelt erhalten. Gehaltsumwandlungen sind nicht möglich.
- **Mitarbeiterbeteiligungen:** Bietet das Unternehmen seinen Mitarbeitern an, sich kostenlos oder verbilligt in Form von Mitarbeiteraktien u.ä. oder Anteilen an Mitarbeiterfonds zu beteiligen, sind bis zu 360 € pro Jahr steuerfrei. Rückwirkend ab April 2009 soll die Vergünstigung auch bei Gehaltsumwandlungen zum Zuge kommen. Voraussetzung ist, dass die Förderung allen Arbeitnehmern offen steht, die mindestens 1 Jahr im Betrieb beschäftigt sind.
- **Betriebliche Altersvorsorge (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds):** Beiträge des Arbeitgebers zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung sind Betriebsausgaben und nur dann steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn der jährliche Beitrag über 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (2010: West 66.000 €, Ost 55.800 €) liegt. Wurde die Zusage nach 2004 erteilt, kommen weitere 1.800 € pro Jahr steuerfrei dazu.

**Hinweis:**

Es gibt noch jede Menge andere Möglichkeiten, Lohnsteuer durch Sachleistungen zu sparen. Z.B. kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer pauschal Kosten für arbeitnehmereigene Werkzeuge erstatten oder ihm typische Berufskleidung stellen.

In den allermeisten Fällen ist es wichtig, dass die Sachleistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Entgeltumwandlungen kommen in der Regel nicht in Betracht.

Die Sozialversicherungspflicht richtet sich oftmals nach der Lohnsteuerpflicht, d.h., ist die Leistung lohnsteuerfrei, müssen in der Regel auch keine Sozialabgaben abgeführt werden. Doch hier gibt es einige Ausnahmen.

Wir beraten Sie gern!

### **Verbilligte Vermietung: Miethöhe überprüfen!**

Vermieter von Wohnungen müssen bei verbilligter Vermietung bestimmte Grenzen beachten, damit der Werbungskostenabzug nicht anteilig gekürzt wird. Die Grenze liegt bei der Vermietung an Angehörige als auch an fremde Dritte bei 56 % der ortsüblichen Marktmiete.

Allerdings muss noch Folgendes beachtet werden:

- Liegt die vereinbarte Miete bei mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete, dann dürfen die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten in voller Höhe abgezogen werden.
- Etwas schwieriger wird der Werbungskostenabzug dann, wenn die vereinbarte Miete zwischen 56 und 75 % der ortsüblichen Marktmiete liegt. Dann ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Ergibt sich eine positive Überschussprognose, können die Werbungskosten in voller Höhe abgezogen werden. Fällt die Überschussprognose dagegen negativ aus, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht. Diese Handhabung wird durch die Rechtsprechung immer wieder bestätigt.
- Letzteres ist auch der Fall, wenn die vereinbarte Miete unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete liegt. Nur in Höhe des entgeltlichen Anteils können die Kosten steuerlich geltend gemacht werden. Wichtig ist in diesem Fall besonders, dass Angehörigenmietverträge einem Fremdvergleich standhalten können, also wie ein Mietvertrag unter fremden Dritten gestaltet sein muss. Ansonsten werden sie steuerlich überhaupt nicht anerkannt.

**Hinweis:**

Bereits laufende Mietverträge sollten daraufhin geprüft werden, inwieweit die vereinbarte Miete der Marktmiete entspricht, ob die Vertragsvereinbarungen fremdüblich sind und auch tatsächlich so durchgeführt werden. Das gilt selbstverständlich auch für zu zahlende Nebenkosten. Ggf. sollten in Kürze Anpassungen vorgenommen werden. Wir beraten Sie gern!

Quelle: BMF-Schreiben vom 29. Juli 2003, IV C 3 S 2253 73/03, DStR 2003 S. 1441; FG München, Urteil vom 10. Juli 2007, 6 K 3035/06, LEXinform Nr. 5005352